



No. 22. Conntags



blat t

ben 22. Januar 1815.

Polizen » Patent,

bie Rutfcher und Subrleute betreffenb.

Da tas schon ofters nachbrucklichst untersagte Ungebührnis: "daß die Rutsscher und Fuhrleute, die an Bagen oder Schleifen gespannten Pferde ohne Aussicht auf den Straßen stehen lassen, verschiedentilch wieder vorgesallen ist, und Pferde theils mit Bagen, theils mit Schleisen barchgegangen sind, so werden, um die daraus zu besorgenden Ungläcksfälle zu verhüten, mit Borwissen des Königl. Herrn Polizen, Präsidenten, die diesfallsigen Beesfügungen hiermit nachbrucklichst eingeschärft; mit der Bedeutung, daß alle besspannte Bagen oder Schleisen, die ohne den dazu gehörigen Rutscher oder Juhrmann, ohne die nöthige Aussicht, auf den Straßen stehend betroffen werden, angehalten, nach Besinden sofort abgeführt, die Inhaber der Pferde zur Berantwortung gezogen und unausbleiblich bestraßt werden sollen. Gastwirthe, den demen fremde Rutscher und Juhrleute einkehren, haben, den strenger Uhndung, dieselben von gegenwärtiger geschärften Berordnung sortwährend, sogleich ben deren Untunst, in Kenntnist zu sehen.

Leipzig, am 19. Januar 1815.

(L. S.)

Der Rath gu Leipzig.